

BStGer BG.2024.60 vom 11. Dezember 2024

Bundesstrafgericht, 2024-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2024.60

FR: TPF BG.2024.60 du 11 décembre 2024

IT: TPF BG.2024.60 del 11 dicembre 2024

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs-austausch zwischen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist und Form) geben keinen Anlass zu Bemerkungen. Auf das Gesuch ist einzutreten.

E. 2.1.1

Der Kanton Zürich bringt vor (act. 1 S. 15 f.), es bestehe vorliegend der Verdacht, dass namentlich folgende Autohändler gross mehrheitlich mit Betrieben im Kanton Solothurn auch in jenem Kanton delinquent hätten: C., E., H. und D. und mit Betrieb im Kanton Aargau G.

Der Kanton Solothurn habe am 28. November 2018 eine anonyme Anzeige erhalten, die ihm konkret die Verbrechensvorwürfe des gewerbsmässigen Betrugs (Art. 146 Ziff. 2 StGB) und der Bestechung (Art. 322ter f. StGB) gegen E. und A. angezeigt hätten. Er habe sie jedoch pflichtwidrig nicht geprüft, weshalb er das Strafverfahren STA.2019.3512 erst teilerledigt habe und es damit zuständigkeitrelevant sei. Die Zürcher Strafuntersuchung A-6/2021/10026034 sei erst später aufgrund eines vertraulichen Hinweises an die Kantonspolizei Zürich vom 15. Februar 2021 eröffnet worden, namentlich mit der polizeilichen Anordnung einer verdeckten Fahndung vom 31. Mai 2021. Die Kantonspolizei habe rapportiert betreffend Betrug (Art. 146 Ziff. 1 StGB), Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) und Bestechung (Art. 322ter f. StGB).

Nach dem aktuellen Kenntnisstand hätten vier von fünf Autohändlern auf gleicher Hierarchiestufe bezüglich des schwersten Delikts des gewerbsmässigen Betrugs (Art. 146 Ziff. 2 StGB) zusammengearbeitet, nämlich die Gebrüder E., H. sowie C. und D. Hingegen habe in den Kantonen Zürich und Bern kein Handlungsort von Autohändlern festgestellt werden können (act. 1 S. 15 f.). Die Abklärungen zum Gerichtsstand seien abgeschlossen (act. 1

- 6 -

S. 23 f.). Der Kanton Zürich setzt sich sodann mit den Vorbringen des Kantons Solothurn auseinander (act. 1 S. 16–23).

E. 2.1.2

Der Kanton Aargau legt dar, am 1. Dezember 2021 habe eine namentlich nicht genannte Person der Kantonspolizei Aargau gemeldet, dass G. als Geschäftsführer der I. GmbH A.

dafür bezahlt habe, Fahrzeuge zumindest mit teilweisen Mängeln die Kontrollprüfung bestehen zu lassen. Nach Ermittlungen durch die Verkehrstechnik der Kantonspolizei habe die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm das Verfahren STA 2 ST.2022.416 am 26. Oktober 2022 eingestellt (vgl. act. 7.8). Die Einstellung sei rechtskräftig. Im Kanton Aargau seien in derselben Sache keine weiteren Verfahren bekannt oder hängig (act. 1 S. 2). Zum Zeitpunkt der Meldung vom 1. Dezember 2021 seien die anderen Verfahren bereits hängig gewesen, im Kanton Solothurn spätestens ab 28. November 2018, im Kanton Zürich spätestens ab 31. Mai 2021. Der Gerichtsstand nach Art. 34 StPO (forum praeventionis) liege sicher nicht im Kanton Aargau und es lägen auch keine Gründe vor, um vom ordentlichen Gerichtsstand abzuweichen (act. 5 S. 3).

E. 2.1.3

Der Kanton Bern hält zunächst fest, das vorliegend schwerste Delikt sei der gewerbsmässige Betrug. Dabei hätten A. als Fahrzeugexperte des TCS und die Autohändler in den Kantonen Solothurn und Aargau in einem ausgeklügelten System zusammengewirkt. Über 1100 Fahrzeuge seien gegen geldwerte Vorteile nur zum Schein geprüft worden, auf dass die eingelösten, nicht verkehrstauglichen Fahrzeuge weiterbetrieben werden könnten. In dubio pro duriore sei dabei von einer mittäterschaftlichen Beteiligung auszugehen (act. 6 S. 3 Rz. 2.2).

Aufgrund des anonymen Hinweises vom 28. November 2018 habe der Kanton Solothurn nur gegen E. wegen der Schwarzarbeit ermittelt. Es seien keine Ermittlungen zum Betrugs- bzw. Bestechungsvorwurf vorgenommen worden. Dieser Sachverhaltskomplex sei bis heute formell nicht abgeschlossen worden. Der Kanton Zürich sei demgegenüber einem vergleichbaren anonymen Hinweis nachgegangen. Es könne daher nicht davon gesprochen werden, der anonyme Hinweis vom 28. November 2018 an den Kanton Solothurn sei zu wenig spezifisch gewesen. Die nicht auf Betrug und Bestechung untersuchten Lebenssachverhalte könnten nicht mit einem Strafbefehl wegen AIG-Delikten (Schwarzarbeit) implizit erledigt werden. Das Verfahren sei also hinsichtlich dieser Vorwürfe nicht rechtskräftig erledigt. Daher liege der gesetzliche Gerichtsstand für den zu untersuchenden gewerbsmässigen Betrug im Kanton Solothurn. Im Kanton Bern seien demgegenüber keine Verfolgungshandlungen erfolgt (act. 6 S. 3 f. Rz. 2.4).

- 7 -

E. 2.2.1

Der Kanton Solothurn führt aus, der im Gerichtsstandsersuchen des Kantons Zürich geschilderte Sachverhalt sei aus seiner Sicht zutreffend, bis auf die folgenden Punkte (act. 7 S. 2 Ziff. 1):

- Der in Biel wohnhafte Beschuldigte H. könne nicht vorgeworfen werden, ausschliesslich im Kanton Solothurn Delikte begangen zu haben. Er sei soweit ersichtlich ein Mitarbeiter des Betriebs «J.», der in Bern domiziliert sei. Er sei zwar verdächtigt, im solothurnischen X. Fahrzeuge mit gefälschten Fahrzeugprüfungen angeboten zu haben, doch habe ein Informationsblatt für die Kontaktaufnahme an J. verwiesen. Er sei damit verdächtigt, auch in Bern oder Biel delinquent zu haben.
- Der im Kanton Zürich wohnhafte und arbeitende Autohändler K. sei ebenfalls an den mutmasslichen Bestechungshandlungen und betrügerischen Autoverkäufen beteiligt gewesen. Aus den Auswertungen der sichergestellten Datenträger ergebe sich, dass er als

Mittäter des in Bern wohnhaften H. mitgewirkt haben könnte.

- Mutmassliche Bestechungs- und Betrugshandlungen hätten sich also nicht nur im Kanton Solothurn oder in angeblich viel kleinerem Umfang im Kanton Aargau zugetragen.
- Sodann sei darauf hinzuweisen, dass von den insgesamt 31 Beschuldigten deren 20 ihren Wohnsitz im Kanton Zürich hätten und dort auch deliktisch tätig geworden sein dürften, so die zentralen L. und M. Fünf Beschuldigte würden ihren Wohnsitz im Kanton Bern haben, so namentlich der Hauptbeschuldigte A. Sechs Beschuldigte würden ihren Wohnsitz im Kanton Solothurn haben, so u.a. die beiden Autohändler E. und D., deren Betriebe im Kanton Solothurn auch domiziliert seien. C. halte sich spätestens ab Mai 2023 nicht mehr im Kanton Solothurn auf, was der Vollständigkeit halber anzufügen sei.

E. 2.2.2

Der Kanton Solothurn legt sodann dar, dass es kein *forum praeventionis* im Kanton Solothurn gebe, dass die anonyme Meldung vom November 2018 keine Strafanzeige darstelle und ihre Ex-post-Bewertung zu einem falschen Ergebnis führe (act. 7 S. 2–7):

Die Solothurner Polizei habe bei der anonymen Meldung vom 28. November 2018 die Glaubwürdigkeit des Urhebers und seine Motive für die Anzeigerrückmeldung nicht einschätzen und keine Rückfragen stellen können. Es sei unklar geblieben, ob es sich um unmittelbare Wahrnehmungen oder Hörensagen handle; was konkret «Gschänk für MFK» bedeute und welchen Umfang

- 8 -

und Zeitraum dies betreffe; welche Art von Mängeln mit «Auto nicht in der Lage» gemeint seien; was genau mit «Betrug» gemeint sei, ob dies eventuell nur irgendeine Gaunerei im landläufig üblichen Sinn bezeichne.

Aufgrund der ausgesprochen vagen Verdachtslage habe die Solothurner Polizei zurecht am 17. Juli 2019 nur eine Kontrolle beim gemeldeten Betrieb von E. durchgeführt. Sie habe dabei keine augenfälligen Unregelmässigkeiten bei den vorgefundenen Fahrzeugen wahrnehmen können, jedoch eine Person ohne Arbeitsbewilligung angetroffen. Die Staatsanwaltschaft Solothurn habe das Verfahren am 21. August 2019 mit zwei Strafbefehlen (je einer gegen E. und N.) wegen Verstössen gegen das AIG rechtskräftig abgeschlossen (vgl. act. 7.6). Da die Zürcher Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen erst im März 2022 aufgenommen habe, liege keine gleichzeitige Verfolgung einer Täterschaft für mehrere, an verschiedenen Orten verübte Delikte vor, die aber für das *forum praeventionis* nach Art. 33 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 1 StPO erforderlich sei.

Für den Kanton Solothurn ist seine Strafuntersuchung STA.2019.310 in Bezug auf die Vorwürfe der Bestechung und des Betruges nicht mehr hängig. Die genannten Strafbefehle seien unangefochten geblieben und in Rechtskraft erwachsen. Damit seien alle in der anonymen Meldung angetönten Hinweise abschliessend erledigt worden, einschliesslich gegen E. und A. hinsichtlich Bestechung und Betrug. Aus dem Prinzip der Verfahrenseinheit ergebe sich, dass ein Strafbefehl, der nur einen Teil der angezeigten Taten ahnde und sich zu anderen nicht äussere, bei Letzteren implizit das Verfahren nicht an die Hand nehme oder einstelle. Implizite Einstellungen seien zwar in der StPO nicht vorgesehen. Sie seien jedoch aus praktischer Notwendigkeit geschaffene Instrumente, die ein Strafverfahren rechtsgültig abschliessen könnten. Gerichtsstandsrechtlich gelte ein Verfahren somit auch als abgeschlossen, wenn es zwar nicht als formell, aber tatsächlich

erledigt anzusehen sei. Anderes anzunehmen hiesse, dass unzählige Strafverfahren bis auf unbestimmte Zeit hängig wären und die Parteien stets im Ungewissen sein müssten, ob die Sache tatsächlich vollständig erledigt sei (act. 7 S. 3 f.).

Die Behauptung des Kantons Zürich, der Kanton Solothurn habe zur anonymen Meldung vom 28. November 2018 nicht ermittelt, treffe nicht zu. Vielmehr habe die Polizei in der Garage eine Kontrolle vorgenommen (act. 7.5 Rapport vom 22. Juli 2019). Es seien dabei aber keine Hinweise auf betrügerische Manipulationen an den Fahrzeugen zu erkennen gewesen. Es hätten auch keinerlei Ermittlungsansätze vorgelegen, um solchen Vorwürfen weiter nachzugehen. Die Aargauer Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm habe mangels Nachweisbarkeit der Vorwürfe ihre Untersuchung am 26. Oktober

- 9 -

2022 einstellen müssen; dies, obwohl der Kantonspolizei Aargau wesentlich gewichtigere Verdachtsmomente gegen A. vorgelegen hätten. Auch habe das Audit des Kantons Bern beim Technischen Zentrum des TCS in Biel vom 22. November 2021 keine Unregelmässigkeiten feststellen können. Es sei falsch zu behaupten, der Kanton Solothurn habe bewusst pflichtwidrig keine Ermittlungshandlungen gegen E. oder A. wegen Betrugs oder Bestechung vorgenommen, nur um sich dadurch eines allfälligen späteren Gerichtsstandes entledigen zu können (act. 7 S. 4 f.).

Der anonymen Meldung vom 28. November 2018 komme zudem nicht die erforderliche erlebnisfundierte und sachliche Qualität einer Strafanzeige zu. Anonyme Anzeigen seien von beschränktem Beweiswert. Stets sei der Unschuldsvermutung angemessene Beachtung zu schenken. Pauschale Behauptungen, blosser Gerüchte, Vermutungen oder Schuldzuweisungen ohne Hinweis zu konkreten Tatabläufen seien keine Strafanzeigen im Sinn von Art. 301 StPO. Eine eigentliche Verfolgungspflicht gebe es nur, wenn klar sei, welcher Sachverhalt sich gestützt auf welche Informationen oder Erkenntnisse zugetragen haben soll. Die Anzeige müsse eine Sachverhaltsdarstellung, Angaben zu den beteiligten Personen, persönliche Wahrnehmungen und weitere Informationen zum Tatvorgang zum Gegenstand haben. Die anonyme Meldung habe diese Anforderungen nicht erfüllt, anders als die vertraute vertrauliche Quelle der Kantonspolizei Zürich (act. 7 S. 5 f.).

Es sei zudem unbehelflich, die anonyme Meldung vom 28. November 2018 aus der Perspektive der heute bekannten Ermittlungsergebnisse zu interpretieren. Um die damaligen Verdachtslage zu beurteilen, sei vielmehr zu berücksichtigen, dass bei der Polizei regelmässig anonyme Meldungen mit unspezifischen Vorwürfen eingehen, zu der keine Rückfragen möglich gewesen seien. Die Motivlagen seien oftmals undurchsichtig. Kein ZMG der Schweiz würde ausschliesslich gestützt auf eine anonyme Meldung der vorliegenden Art Eingriffe in Grundrechte betroffener Personen bewilligen (act. 7 S. 6 f.).

E. 2.2.3

Der Kanton Solothurn äussert sich auch zur Festlegung eines allfälligen abweichenden Gerichtsstandes. Die mutmasslichen passiven Bestechungsdelikte seien vorwiegend in Biel begangen worden, während die mutmasslichen aktiven Bestechungen in den Kantonen Zürich, Solothurn und zum Teil in Aargau und Bern begangen worden sein sollen. Es sei dabei kein klarer geografischer Mittel- oder Schwerpunkt auszumachen. Die Vorhalte des gewerbmässigen Betruges bezüglich Fahrzeugverkäufen mit falschen Prüfberichten seien bis anhin recht konturlos geblieben und dürften sich in den Kantonen Solothurn, Aargau und Bern zugetragen haben. Eine numerische Auf-

rechnung der Delikte ergebe keinen angeblichen eindeutigen Deliktsschwerpunkt. Es liesse sich eben kein eindeutiges territoriales Übergewicht in einem der Kantone bestimmen. Insbesondere würde es an der erforderlichen Zweidrittelsmehrheit in einem Kanton fehlen, so dass sich ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand geradezu aufdrängen würde (act. 7 S. 7).

Eine Zuteilung an den Kanton Solothurn sei auch nicht zweckmässig und widerspreche der Prozessökonomie. Der Kanton Zürich habe sein Strafverfahren A-6/20212/10026034 seit fast drei Jahren geführt. Es umfasse derzeit 60 Bundesordner. Die Akten seien in einem komplexen und verzweigten System abgelegt. Hinzu kämen 16 Nebendossiers ohne Bezug zum Kanton Solothurn. Die Ermittlungen seien sehr weit fortgeschritten. Bei einem Wechsel müssten sich die Sachbearbeiter in die Akten einlesen und die Aktenablage müsse an das System des Kantons Solothurn angepasst werden. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes sei unvermeidbar. Der Know-how-Verlust und der administrative Aufwand einer Verfahrensabgabe seien unverhältnismässig. Es dränge sich daher auf, das Verfahren im Kanton Zürich zu belassen (act. 7 S. 8).

E. 2.3.1

Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO). Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Straftat werden von den gleichen Behörden verfolgt und beurteilt wie die Täterin oder der Täter (Art. 33 Abs. 1 StPO). Ist eine Straftat von mehreren Mittäterinnen oder Mittätern verübt worden, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 33 Abs. 2 StPO).

E. 2.3.2

Vorliegend sind sich die Parteien einig, dass es im Kern um denselben Sachverhaltskomplex gehe (Delikte im Zusammenhang mit nicht verkehrstüchtigen Fahrzeugen), wobei die mutmasslichen Korruptionsdelikte und der in Mittäterschaft begangene gewerbsmässige Betrug zentral zu untersuchen seien und sich der Gerichtsstand nach dem gewerbsmässigen Betrug als dem Delikt mit der schwersten Strafdrohung richte. Unbestritten ist auch, dass sich dabei der ordentliche Gerichtsstand danach bestimmt, wo zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen wurden. Jedoch stellt sich die Rechtsfrage, ob die primär im Kantonen Solothurn und sekundär im Kanton Aargau nicht weiterverfolgten Verfahren (obige litera C und D) massgeblich

zu berücksichtigen sind. Insbesondere bringt der Kanton Solothurn vor, sein Strafverfahren mit Erlass des Strafbefehls vom 21. August 2019 bezüglich eines AIG-Deliktes (die Schwarzarbeit) auch für den Sachverhaltsteil betreffend die nicht verkehrstüchtigen Fahrzeuge implizit eingestellt und damit erledigt zu haben. Mangels Gleichzeitigkeit von Strafverfolgungen (vgl. Art. 34 Abs. 1 StPO) sei sein damaliges Strafverfahren (und damit der Kanton Solothurn) nicht Teil des vorliegenden Gerichtsstandskonfliktes, was die anderen Parteien anders sehen.

E. 2.3.3

sowie den vorstehenden Absatz). Auch eine Nichtanhandnahme wäre zudem strafprozessual korrekt zu verfügen (vgl. obige Erwägungen 2.4.1, 2.3.6). In dubio pro duriore läge sodann eine (informelle) Sistierung (vgl. Art. 314 StPO) näher als eine implizite Erledigung (zumal eine Sistierung jahrelang dauern kann, vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_499/2020 vom 4. Dezember 2020 E. 2.5). Die Unklarheiten zeigen die Bedeutung strafprozessualer Formen. Ginge man dennoch von einer (impliziten) Nichtanhandnahme aus, wäre die Solothurner Untersuchung angesichts des

- 17 -

identischen Sachverhalts im Zürcher Verfahren wieder aufzunehmen. So oder so oder anders ist das Solothurner Verfahren aktueller Teil des vorliegenden Gerichtsstandskonflikts.

E. 2.3.4

Die Staatsanwaltschaft eröffnet die Untersuchung in einer Verfügung; darin bezeichnet sie die beschuldigte Person und die Straftat, die ihr zur Last gelegt wird. Die Verfügung braucht nicht begründet und eröffnet zu werden. Sie ist nicht anfechtbar (Art. 309 Abs. 3 StPO). Die Staatsanwaltschaft verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 3 StPO). Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass (lit. a) die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind; (lit. b) Verfahrenshindernisse bestehen; (lit. c) aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist (Art. 310 Abs. 1 StPO). Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Verfahrenseinstellung (Art. 310 Abs. 2 StPO).

Die Staatsanwaltschaft verfügt die Einstellung des Verfahrens (Art. 319 Abs. 1 StPO), wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a), oder wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b). Mit der Einstellung schliesst die Staatsanwaltschaft das Verfahren ab. Eine rechtskräftige Einstellungsverfügung kommt einem freisprechenden Endentscheid gleich (Art. 320 Abs. 4 StPO). Einer erneuten strafrechtlichen Verfolgung wegen der gleichen Tat stehen die materielle Rechtskraft der Einstellung und der Grundsatz «ne bis in idem» entgegen (BGE 143 IV 104 E. 4.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_654/2017 vom 27. Februar 2018 E. 2.3; 6B_653/2013 vom 20. März 2014 E. 3.1). Die Staatsanwaltschaft kann das Verfahren vollständig oder teilweise einstellen (vgl. Art. 319 Abs. 1 StPO). Von einer teilweisen Einstellung spricht man, wenn einzelne Komplexe eines Verfahrens zu einer Anklageerhebung führen oder durch einen Strafbefehl beurteilt, andere Komplexe des Verfahrens hingegen mit einer Einstellung abgeschlossen werden. Eine solche Teileinstellung kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn mehrere Lebensvorgänge oder Taten im prozessualen Sinn zu beurteilen sind, die einer separaten Erledigung zugänglich sind. Soweit es sich hingegen lediglich um eine andere rechtliche Würdigung ein und desselben Lebensvorgangs handelt, scheidet eine teilweise Verfahrenseinstellung aus. Wegen ein und derselben Tat im prozessualen Sinn kann nicht aus einem rechtlichen Gesichtspunkt verurteilt und aus einem anderen das Verfahren eingestellt werden. Es muss darüber einheitlich entschieden werden (Urteile des Bundesgerichts 6B_654/2017 vom 27. Februar 2018 E. 2.3; 6B_756/2017 vom 20. September 2017 E. 5.2.1; 6B_1056/2015 vom 4. Dezember 2015 E. 1.3; 6B_653/2013

vom 20. März 2014 E. 3.2; siehe auch BGE 142 IV 378 E. 1.3 betreffend Teilfreisprüche; zum Ganzen BGE 144 IV 362 E. 1.3.1).

- 13 -

E. 2.3.5

Der Grundsatz «ne bis in idem» ist in Art. 11 Abs. 1 StPO geregelt. Er ist auch in Art. 4 des Protokolls Nr. 7 zur EMRK (SR 0.101.07) sowie in Art. 14 Abs. 7 UNO Pakt II (SR 0.103.2) verankert und lässt sich nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung direkt aus der Bundesverfassung ableiten (BGE 137 I 363 E. 2.1). Demnach darf, wer in der Schweiz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, wegen der gleichen Straftat nicht erneut verfolgt werden. Eine rechtskräftige Einstellungsverfügung kommt einem freisprechenden Endentscheid gleich (Art. 320 Abs. 4 StPO; BGE 143 IV 104 E. 4.2). Tatidentität liegt vor, wenn dem ersten und dem zweiten Strafverfahren identische oder im Wesentlichen gleiche Tatsachen zugrundeliegen. Auf die rechtliche Qualifikation dieser Tatsachen kommt es nicht an (vgl. BGE 137 I 363 E. 2.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_1053/2017 vom 17. Mai 2018 E. 4; 6B_453/2017 vom 16. März 2018 E. 1.2; 6B_503/2015 vom 24. Mai 2016 E. 1.1; zur Auslegung des Begriffs «derselben Tat» durch den EuGH und den EGMR: Urteil des Bundesgerichts 6B_482/2017 vom 17. Mai 2017 E. 4.2). Das Verbot der doppelten Strafverfolgung stellt ein Verfahrenshindernis dar, das in jedem Verfahrensstadium von Amtes wegen zu berücksichtigen ist (BGE 143 IV 104 E. 4.2; Urteile des Bundesgerichts 1B_56/2017 vom 8. März 2017 E. 2.1; 6B_482/2017 vom 17. Mai 2017 E. 4.1; ausführlich zum Grundsatz «ne bis in idem» Urteil des Bundesgerichts 6B_1053/2017 vom 17. Mai 2018 E. 4; zum Ganzen BGE 144 IV 362 E. 1.3.2).

Nach Art. 320 Abs. 4 StPO kommt eine rechtskräftige Einstellungsverfügung einem freisprechenden Endentscheid gleich. Diese Gleichsetzung gilt über den Verweis von Art. 310 Abs. 2 StPO auch für die Nichtanhandnahme. In dessen versteht sich eine solche Gleichstellung mit einem freisprechenden Entscheid nicht undifferenziert, weil diese Entscheide nicht von einem Gericht, sondern von der Staatsanwaltschaft stammen. Zudem erlaubt es Art. 323 StPO unter weniger strengen als den für die Revision eines in Rechtskraft erwachsenen Urteils geltenden Voraussetzungen (Art. 410 ff. StPO) auf eine Nichtanhandnahme oder eine Einstellung zurückzukommen, wobei die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 323 StPO nach einer Nichtanhandnahme weniger streng sind als nach einer Einstellung. Folglich ist die Rechtskraft der Nichtanhandnahmeverfügung noch stärker eingeschränkt als die der Einstellungsverfügung (zum Ganzen: BGE 144 IV 81 E. 2.3.5; Urteile des Bundesgerichts 8C_98/2016 E. 4.2.1; 6B_1100/2020 vom 16. Dezember 2021 E. 3.2; 6B_614/2015 vom 14. März 2016 E. 2.2.2; 6B_861/2015 vom 12. Februar 2016 E. 2; zum Ganzen BGE 148 V 195 E. 5.4.4).

- 14 -

E. 2.3.6

In der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur StPO liegt eine gleichzeitige Verfolgung im Sinne von Art. 34 Abs. 1 StPO nicht mehr vor, wenn in einem Kanton oder Bezirk bzw. Gerichtskreis ein Verfahren beendet wird (durch Urteil, Einstellung, Nichtanhandnahme usw.), bevor im anderen Kanton oder Gerichtskreis ein Verfahren eingeleitet wird. Gerichtsstandsrechtlich gilt ein Verfahren auch dann als beendet, wenn es tatsächlich erledigt ist, ohne formell abgeschlossen zu sein (SCHLEGEL, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 34 N. 4 StPO, mit Verweis auf TPF 2010 70 E. 2.2; zum Ganzen Urteil des

Bundesgerichts 1B_499/2020 vom 4. Dezember 2020 E. 2.4).

Das Bundesgericht nahm eine implizite Teileinstellung bei einem Strafbefehl an, der für den gleichen Sachverhalt einerseits eine Strafe aussprach, die Vorwürfe in Bezug auf einen anderen Teil (konkret eines vorgebrachten Schädeltraumas) aber nicht weiter verfolgte resp. begründete (BGE 138 IV 241 E. 2.4). Die Strafprozessordnung verlange jedoch eine formelle Einstellungsverfügung, die ausdrücklich diejenigen Sachverhaltselemente zu benennen hat, für welche die Staatsanwaltschaft auf eine Strafverfolgung verzichtet, damit sie klar und formell abgegrenzt sind. Eine solche formelle Einstellung sei notwendige Voraussetzung des Beschwerderechtes gemäss Art. 322 Abs. 2 StPO. Muss die Einstellung so Teil eines getrennten, schriftlichen und begründeten Entscheides sein, darf sie nicht mit dem Inhalt eines Strafbefehls vermischt und vermengt werden (BGE 138 IV 241 E. 2.5 f.).

Das Bundesgericht präzisierte in späteren Urteilen (BGE 148 IV 124 E. 2.6.6 i.V.m. BGE 144 IV 362 E. 1.4.3), dass eine Teileinstellung, die bezüglich des gleichen Lebenssachverhaltes wie ein Strafbefehl ergehe, ausdrücklich Bezug nehmen muss auf einen gleichzeitig erlassenen Strafbefehl. So bezieht sich die Rechtskraft einer Teileinstellungsverfügung nur auf die konkret von der Teileinstellung betroffenen Tatsachen und vermeidet so eine «ne bis in idem» Problematik (vgl. Art. 11 Abs. 1 StPO). Damit bleibt die Wiederaufnahme von eingestellten Verfahren vorbehalten (Art. 11 Abs. 2 und Art. 323 StPO; BGE 141 IV 194 E. 2.3).

E. 2.3.7

In der Rechtsprechung der Beschwerdekammer kann ein Verfahren auch dann als beendet betrachtet werden, wenn es zwar noch nicht formell abgeschlossen, tatsächlich aber als erledigt angesehen wird (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2015.5 vom 26. März 2015 E. 2.1 mit Zitierung namentlich von SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., S. 85 N. 269 und von BAUMGARTNER, a.a.O., S. 471, der dort wiederum die Rechtsprechung der Beschwerdekammer wiedergibt). Eine tatsächliche Beendigung des Verfahrens ohne formellen Abschluss ist angenommen worden, wenn die beschuldigte Person während dem gegen sie hängigen Strafverfahren verstirbt (TPF 2010 70 E. 2.2 f.

- 15 -

mit Verweis auf SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., S. 85 N. 269). Kein solcher Fall war jedoch die lediglich eine Sistierung der Untersuchung darstellende «provisorische Einstellung» gemäss Art. 55a StGB in seiner bis 31. Dezember 2010 gültigen Fassung (Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2008.21 vom 30. März 2009 E. 2.2). Im Entscheid des Bundesstrafgerichts BK_G 019/04 vom 29. April 2004 E. 2.2 verwies die Beschwerdekammer bei einer Eventualbegründung auf den in obiger Erwägung 2.3.3 zitierten SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., S. 85 N. 269; der Verweis findet sich (ebenfalls ohne weitere Begründung) auch im Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2008.21 vom 30. März 2009 E. 2.1. Die Beschwerdekammer führte somit die Rechtsprechung zur impliziten Verfahrenserledigung der ehemaligen Anklagekammer des Bundesgerichts fort.

Im Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2009.32 vom 23. November 2009 E. 2.2 war es für die Beschwerdekammer nicht ersichtlich, weshalb es die Strafverfolgungsbehörden eines Kantons unterlassen haben, auch bezüglich des Verkaufs einer erheblichen Menge an Betäubungsmitteln eine Untersuchung einzuleiten. Es gebe dafür keine plausiblen Gründe. Der Verkauf einer qualifizierten Menge an Betäubungsmitteln stelle ein Offizialdelikt dar, zu dessen Verfolgung die Strafverfolgungsbehörden von Amtes wegen verpflichtet sind.

Dass die Behörden des Kantons dieser Pflicht nicht nachgekommen sind, ohne hierfür plausible Gründe anzubringen, war bei der Bestimmung des Gerichtsstandes mitzuberücksichtigen, wobei in casu die entsprechende kantonale Zuständigkeit bejaht wurde.

E. 2.4.1

Strafverfahren sind gemäss StPO formell (Art. 80 Abs. 1 und 2, Art. 81 StPO) zu eröffnen (Art. 309 Abs. 3 StPO) und abzuschliessen (Art. 310 Abs. 1, Art. 320 Abs. 1 StPO; vgl. auch obige Erwägung 2.3.4) und die bundesgerichtliche Rechtsprechung verlangt mit Blick auf strafprozessuale Grundsätze im Falle eines Strafbefehls eine separat verfügte Einstellung, die auf den Strafbefehl Bezug nimmt (vgl. obige Erwägung 2.3.6). Damit gibt es für die Belange des Gerichtsstandsverfahrens kaum Raum für implizite Verfahrensbeendigungen, eine Rechtsfigur die älter ist als die StPO (vgl. obige Erwägung 2.3.7). Gegen implizite Verfahrensbeendigungen sprechen denn auch gewichtige strafprozessuale Gründe, wie die Möglichkeit einer allfälligen Sperrwirkung (BGE 144 IV 362 E. 1.4.4; vgl. obige Erwägungen 2.3.5 f.). Dass Strafuntersuchungen nicht implizit unterlassen resp. beendet werden sollen, verwirklicht neben der strafprozessualen Formenstrenge (Art. 2 Abs. 2 StPO) auch das staatliche Strafmonopol mit seinem Verfolgungszwang (Art. 7 Abs. 1 StPO). Angesichts dessen sowie der von BAUMGARTNER (a.a.O., S. 472 f.) zurecht angemahnten Klarheit ist es fraglich, inwieweit in

- 16 -

Gerichtsstandsverfahren an der Rechtsfigur der impliziten Verfahrensbeendigung festgehalten werden kann. Wer sich dennoch darauf beruft, hat zu begründen, weshalb sie im konkreten Fall angezeigt sei.

E. 2.4.2

Vorliegend erlaubt die anonyme Strafanzeige vom 28. November 2018 offensichtlich Untersuchungshandlungen, nennt sie doch Tätigkeiten, Orte und Namen, wobei Strafuntersuchungen zuweilen auch gegen Unbekannt eröffnet werden. Der Kanton Solothurn konnte auch nicht dartun, dass die Strafanzeige offensichtlich haltlos sei (vgl. obige Erwägung 2.3.3). Es geht hier nicht wie in BGE 138 IV 241 E. 2.4 (vgl. obige Erwägung 2.3.6) um eine andere rechtliche Würdigung ein und desselben Lebensvorgangs (wobei dort die andere Würdigung zwar implizit, aber immerhin durch Sachverhaltsfeststellungen abgewiesen wurde), sondern es geht um zwei Sachverhaltskomplexe in einer Strafanzeige: Für den Sachverhaltsteil der Schwarzarbeit hat die Solothurner Staatsanwaltschaft nach einem Besuch der Kantonspolizei in der Garage des Fahrzeughändlers einen Strafbefehl erlassen (act. 7.5, 7.6). Was die nicht verkehrstüchtigen Fahrzeuge betrifft, so untersuchte die Staatsanwaltschaft Solothurn ihn nicht; allenfalls konnte sie auf den Rundblick der Kantonspolizei in der Garage abstellen, wobei ihr Rapport abgesehen davon ausschliesslich die Schwarzarbeit betrifft. Damit geht es diesbezüglich und im vorliegenden Gerichtsstandsverfahren allenfalls um eine implizite Nichtanhandnahme (vgl. Art. 309 Abs. 2 i.V.m. Art. 310 Abs. 1 StPO). Es ist damit auch kein Fall, wie ihn Art. 34 Abs. 2 StPO regelt, in dem ein Gerichtsstandsverfahren die Weiterbehandlung (Anklage) einer abgeschlossenen Untersuchung verzögern würde (vgl. Beschluss des Bundesstrafrechts BG.2024.54 vom 29. Oktober 2024 E. 2.3).

Der Kanton Solothurn argumentiert, er habe den Sachverhalt hinsichtlich der nicht verkehrstüchtigen Fahrzeuge implizit strafrechtlich rechtskräftig eingestellt, was jedoch

nicht überzeugt. Es scheint schlicht, aus welchen Gründen auch immer, nicht untersucht worden zu sein. Am nächsten liegt daher an- zunehmen, dass im hier relevanten Sachverhalt gar keine Strafuntersu- chung eröffnet wurde, wobei ein Fehlen von Ermittlungshandlungen den be- treffenden Gerichtsstand gerade nicht ausschliesst (dazu obige Erwägung)

E. 2.4.3

Eine implizite Verfahrenserledigung ist vorliegend auszuschliessen, da der Tatverdacht ein Korruptionsdelikt betrifft:

Bei Korruptionsdelikten ist auch der Gehalt von Art. 30 Ziff. 3 des von der Schweiz ratifizierten Übereinkommens vom 5. April 2024 der Vereinten Na- tionen gegen Korruption (SR 0.311.56; nicht unmittelbar anwendbar) mit zu berücksichtigen. Danach ist jeder Vertragsstaat bestrebt, sicherzustellen, dass eine nach seinem innerstaatlichen Recht bestehende Ermessensfrei- heit hinsichtlich der Strafverfolgung von Personen wegen Korruptionsdelik- ten so ausgeübt wird, dass die Massnahmen der Strafrechtspflege in Bezug auf diese Straftaten grösstmögliche Wirksamkeit erlangen, wobei der Not- wendigkeit der Abschreckung von diesen Straftaten gebührend Rechnung zu tragen ist.

Die Bestechungsnormen gelten nach heute allgemeiner Auffassung dem abstrakten Schutz des Vertrauens der Allgemeinheit in die Sachlichkeit staat- licher Tätigkeit. Systematische Korruption führt nicht nur zu Wettbewerbsver- fälschung und damit verbundenen volkswirtschaftlichen Schäden, sondern sie untergräbt auch die demokratischen Grundlagen eines Gemeinwesens, indem die Unparteilichkeit der Behörden und die freie Willensbildung beein- trächtigt werden. Letztlich gefährdet systematische Korruption den demokra- tischen Rechtsstaat in seiner Existenz (Botschaft über die Revision des Kor- ruptionsstrafrechts vom 19. April 1999, BBl 1999 5497, S. 5504 f.). Korrup- tion wirkt nicht nur staatszersetzend; nicht verkehrstüchtige Fahrzeuge ge- gefährdeten im vorliegenden Fall auch Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer. Von Korruption benachteiligte Personen nehmen sie nur schwerlich wahr. So war vorliegend die mutmassliche Korruption weder für andere Verkehrsteil- nehmer noch für Käufer mutmasslich nicht korrekt kontrollierter Fahrzeuge ohne weiteres erkennbar. Erst die Zürcher Untersuchung erlaubte, diejeni- gen mutmasslich betrugsgeschädigten Personen zu identifizieren, die sich gegen eine Solothurner Verfahrenserledigung hätten wehren können.

Die Schweiz hat sich zur Verfolgung von nur wenigen Delikten völkerrecht- lich verpflichtet; darunter zentral zur Verfolgung von Korruption. Im Kampf gegen Korruption kommt den Strafverfolgungsbehörden eine zentrale Rolle zu. Untersuchen Strafverfolgungsbehörden Korruptionsverdacht konse- quent, so wahren sie damit auch das Fundament des Rechtsstaates, auf dem sie stehen. Haben Bestechende wie Bestochene selbst kaum ein

- 18 -

Interesse, Strafanzeige zu erstatten, so ist es umso wichtiger, anonymen Hinweisen Dritter auf Korruption engagiert nachzugehen. Die Zürcher Kan- tonspolizei hat vorbildlich aufgezeigt, wie der Sachverhalt einer anonymen Anzeige aufgeklärt werden kann. Vorliegend lösten drei Gelegenheiten nur eine effektive Strafverfolgung aus. Bei Hinweisen auf Korruptionsverdacht soll nur mit ausgewiesenen guten Gründen auf eine Strafuntersuchung ver- zichtet werden. Nach dem Gesagten ist in Gerichtsstandsverfahren bei Kor- ruptionsdelikten auf die Rechtsfigur der impliziten Einstellung zu verzichten.

E. 2.5

Damit ist vorliegend gerichtstandsbestimmend, dass der Kanton Solothurn mit der Entgegennahme der anonymen Strafanzeige vom 28. November 2018 die ersten Verfolgungshandlungen für das mit der schwersten Strafe bedrohte Delikt (Art. 146 Ziff. 2 StGB gewerbsmässiger Betrug) unternahm. Im Kanton Solothurn liegt damit nach Art. 34 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 33 Abs. 1 und 2 StPO der ordentliche Gerichtsstand für die Strafuntersuchung gegen A. und die 30 mitbeschuldigten Personen (vgl. obige litera A).

Entgegen den Vorbringen des Kantons Solothurn sind die hohen Anforderungen, um vom ordentlichen Gerichtsstand abzuweichen (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2020.14 vom 10. Juli 2020 E. 2.3), nicht erfüllt. Dass ein Verfahren umfangreich ist, schliesst auch vorliegend nicht aus, die Festlegung eines anderen Gerichtsstands zu verlangen. Es liegt eine grosse Anzahl an Delikten vor, wobei der Schwerpunkt am ehesten im Kanton Solothurn zu vermuten ist, wo wohl die meisten der involvierten Garagisten wirkten. Insgesamt bleibt es beim ordentlichen Gerichtsstand.

E. 2.6

Damit sind die Strafbehörden des Kantons Solothurn für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die im Zusammenhang mit den Handlungen des Fahrzeugexperten A. stehenden Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen. Diese Straftaten werden gemäss Gerichtsstandsersuchen den Beschuldigten 1–31 zur Last gelegt (act. 1 S. 2–5).

E. 3

Praxisgemäss ist bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten in der Regel keine Gerichtsgebühr zu erheben (TPF 2023 130 E. 5.1 m.w.H.).

- 19 -